

Zwischen Kooperation und Selbstbestimmung

Die Zusammenarbeit zwischen Frauenhäusern und der Polizei ist notwendig, bleibt aber anspruchsvoll. Entscheidend sind stets die Bedürfnisse der Betroffenen.

Text: Blertë Berisha und Lena John, Co-Geschäftsleiter*innen der Dachorganisation der Frauenhäuser Schweiz und Liechtenstein (DAO)

Die Dachorganisation der Frauenhäuser Schweiz und Liechtenstein (DAO) vertritt die Anliegen und Bedürfnisse ihrer Mitglieder gegenüber Politik, Behörden und Öffentlichkeit. Sie koordiniert die Zusammenarbeit der Frauenhäuser, stärkt deren Netzwerke, setzt sich für Sensibilisierung ein und betreibt Öffentlichkeitsarbeit. Im Zentrum steht dabei immer die Frage: Wie können Frauenhäuser Betroffenen von häuslicher Gewalt den bestmöglichen Schutz und eine verlässliche Begleitung bieten?

Ein wesentlicher, aber komplexer Bereich betrifft die Beziehung zur Polizei. Die DAO selbst unterhält keine direkte Zusammenarbeit mit Polizeibehörden. Diese wird von den einzelnen Frauenhäusern mit den zuständigen kantonalen Stellen geregelt. Die Haltung der DAO ist klar: Die Zusammenarbeit mit der Polizei ist zwar wichtig, doch sie darf nie zum Selbstzweck werden. Entscheidend sind stets die Bedürfnisse der betroffenen Frauen und Kinder – und nicht diejenigen der Behörden.



Eine notwendige Beziehung

Die Polizei ist eine staatliche Instanz, die auf Gewalt ausübende Personen einschüchternd wirken kann. In akuten Notfallsituationen ist die Polizei befugt, einzugreifen, Betroffene kurzfristig zu schützen und deeskalierend zu wirken. Sie kann beispielsweise Gewalt ausübende Personen aus der Wohnung weisen oder durch Patrouillen Präsenz markieren. Längerfristige Schutzmassnahmen wie Fernhalteverfügungen, Kontakt- oder Rayonverbote beruhen hingegen auf Art. 28 b des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZBG) und müssen von einem Gericht verfügt werden. Auch die Kontaktaufnahme mit einem Frauenhaus im Notfall oder die Mitarbeit im Bedrohungsmanagement gehören zu den Aufgaben der Polizei.

In der Regel nimmt die Polizei telefonisch Kontakt mit dem Frauenhaus auf. Eine Aufnahme erfolgt ausschliesslich, wenn die Frau selbst damit einverstanden ist. Mitarbeitende bestehen stets darauf, zuerst mit der Frau persönlich zu sprechen. Erst auf dieser Grundlage wird entschieden, ob ein Eintritt gemäss Opferhilfegesetz (OHG) möglich ist. Aufgrund der parteilichen Haltung der Frauenhäuser wird nie gegen den Willen einer betroffenen Person entschieden.

Dennoch ist dieser Schutz nicht selbstverständlich und nicht immer wirksam. Strafrechtliche Rahmenbedingungen – etwa Officialdelikte – können zu Spannungen führen, wenn

«Die Zusammenarbeit mit der Polizei ist wichtig, doch sie darf nie zum Selbstzweck werden.»

Betroffene keine Anzeige erstatten möchten. Aufenthaltsrechtliche Aspekte, ungenügende Sensibilisierung für Themen wie «Victim Blaming»¹ oder «Racial Profiling»² und für den Umgang mit Betroffenen erschweren die Zusammenarbeit. Für viele Personengruppen kann die Polizei sogar eine Bedrohung darstellen, anstatt Sicherheit zu bieten.

Die Zusammenarbeit entsteht auf Leitungsebene der Frauenhäuser und der kantonalen Polizeidepartemente. Sie umfasst Absprachen zu Abläufen und Prozessen, etwa die Verifizierung von Polizeitelefonaten durch Rückruf. Zentrales Prinzip bleibt die Anonymität der Frauenhäuser und der Mitarbeitenden. Häufig werden runde Tische eingerichtet, um beim Bedrohungsmanagement gemeinsame Wege zu finden. Diese Strukturen ermöglichen eine Koordination zwischen der Polizei und den Frauenhäusern, die Schutz gewährt, ohne die Autonomie der Frauenhäuser oder die Sicherheit der Betroffenen zu gefährden.

Sozialarbeiter*innen sind Schlüsselfiguren

Sozialarbeiter*innen in Frauenhäusern sind Schlüsselfiguren in dieser komplexen Konstellation. Sie federn die negativen Aspekte der Polizeiarbeit ab, nehmen konsequent die Perspektive der Betroffenen ein und vertreten diese parteilich. Ihre Aufgaben reichen von Krisenintervention und Fall-

Frauenhäuser

Frauenhäuser sind Zufluchtsorte für volljährige Frauen und deren Kinder, die von körperlicher, psychischer oder sexualisierter Gewalt betroffen sowie auf Schutz und beratende Unterstützung angewiesen sind. Das Kriseninterventionsangebot der Frauenhäuser steht allen von Gewalt betroffenen Frauen und deren Kindern offen – unabhängig von Nationalität, Aufenthaltsstatus, Religion und Einkommen. Unter dem folgenden Link finden Sie eine Liste aller Frauenhäuser.

— frauenhaeuser.ch



arbeit über die Organisation des sicheren Eintritts in ein Frauenhaus bis hin zur langfristigen Begleitung. Damit setzen sie zentrale Elemente des Leistungskatalogs der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK)³ um: Schutz, Betreuung, Stabilisierung und Perspektivenarbeit.

Sozialarbeiter*innen vermitteln zwischen Betroffenen und Polizei, sorgen für Deeskalation und Schutz und stellen sicher, dass Entscheidungen nicht über die Köpfe der Frauen und Kinder hinweg gefällt werden. Auch bei Anschlusslösungen und Postvention – also der Begleitung nach einem Aufenthalt im Frauenhaus – spielen sie eine essenzielle Rolle.

Bedürfnisse der Betroffenen stehen im Zentrum

Die Zusammenarbeit mit der Polizei ist ein notwendiger, aber auch ambivalenter Bestandteil des Schutzsystems für Betroffene von häuslicher Gewalt. Für Frauenhäuser bleibt entscheidend, dass die Bedürfnisse von Frauen und Kindern im Zentrum stehen. Nur so kann gewährleistet werden, dass Schutzstrukturen nicht von institutionellen Logiken dominiert werden, sondern von den Lebensrealitäten jener Menschen, die auf sie angewiesen sind.

Die DAO unterstützt ihre Mitglieder dabei, diese Gratwanderung zwischen Kooperation und Distanz zu gestalten – immer mit dem Ziel, Frauen und Kindern Schutz, Sicherheit und Perspektiven zu bieten. •

Fussnoten

1. Victim Blaming beschreibt das Phänomen, bei dem die Verantwortung für einen Übergriff dem Opfer anstatt der Tatperson zugeschrieben wird (vgl. soziothek.ch).
2. Racial Profiling ist eine Praxis, bei der die Polizei Personen aufgrund von äusseren Merkmalen wie Hautfarbe oder vermuteter Religionszugehörigkeit pauschal als verdächtig behandelt (vgl. humanrights.ch).
3. sodk.ch/de/themen/opferhilfe/schutzunterkunft-frauenhaeuser